



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 ARs 9/21

5 AR (VS) 3/21

vom

11. Mai 2021

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Absehen von der weiteren Strafvollstreckung nach § 456a StPO

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 2021 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 3. März 2021 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der mit der Rechtsbeschwerde vom 22. März 2021 angegriffene Beschluss ist nicht anfechtbar, weil das Oberlandesgericht dieses Rechtsmittel nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG). Die Nichtzulassung ist ihrerseits nicht anfechtbar.

Gericke

Berger

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Vorinstanz:

Hamm, OLG, 03.03.2021 – III-1 VAs 137/20